

Nr. 984.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor William K a h n -Berlin,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,
Lizentiat D. M u m m , Mitglied des
Reichstags - Berlin ,
Oberverwaltungsgerichtspräsident
von N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Univer-
sum- Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung
des Bildstreifens :

„ U e b e r f a l l ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Beschwerdeführer : v. M o n b a r t.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der
Prüfstelle zweimal(am 26. August 1927 und 10. Dezember 1928-
Nr. 16386 und 21091) und der Oberprüfstelle einmal am
8. September 1927 (Nr. 747) vorgelegen hat und in allen Fäl-
len seine Vorführung vor Jugendlichen verboten worden ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des
Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlicheⁿ
äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 10. Dezember 1928 - N^o. 21091 -
wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewie-

sen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Beschwerde ist an sich zulässig, aber nicht begründet.

Dem Vertreter des Beschwerdeführers kann unbedenklich zu gegeben werden, dass der Bildstreifen durch die seiner Wiedervorlage voraufgegangene Umarbeitung eine gewisse Bereinigung erfahren hat insofern, als das Eisenbahnattentat weggefallen und damit der Anteil, den der in dem Bildstreifen dargestellte Jugendliche an den Geschehnissen nimmt, nicht unwesentlich gemildert ist. Ebenso ist mit der Begründung der Beschwerde anzuerkennen, dass eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung Jugendlicher nicht zu erwarten ist, wenn in einwandfreier und sachlicher Form Vorgänge aus der Praxis der Bahnpolizei gezeigt werden.

An diesen Voraussetzungen gebricht es aber gerade dem Bildstreifen. Er vermittelt auch jetzt noch Jugendlichen die Kenntnis verbrecherischer Betätigung. Diese ist nach wie vor gegen ein öffentliches Verkehrsmittel, die Reichsbahn, gerichtet und macht, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, die Jugend mit einer verbrecherischen Umwelt vertraut. Das Interesse der Jugendlichen, die den Bildstreifen sehen, würde sich erfahrungsgemäss jedoch mehr auf die in dem Bildstreifen gezeigte verbrecherische Betätigung der Handelnden richten als auf die nur nebenher gezeigte Tätigkeit der Bahn- und Landespolizei, die deshalb, soweit jugendliche Beschauer in Frage kommen, als Gegenwirkung gegenüber dem auf Verbrechenverübung abgestellten Gesamtinhalt des Bildstreifens nicht gewertet werden kann. Hinzukommt,

zukommt, dass der in dem Bildstreifen auftretende Jugendliche auch jetzt noch aktiv an der Verbrechensverübung beteiligt ist, indem er beim Erscheinen der Polizei bemüht ist, den Sack mit geraubtem Gut zu verbergen (Akt I nach Titel 24) und indem er die Anwesenheit der Polizei in der Destille meldet(nach Titel 26).

Alles dies ist, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, geeignet, die geistige Entwicklung Jugendlicher zu gefährden und, soweit die verbrecherische Umwelt des Bildstreifens in Frage kommt, auch ihre Phantasie übermässig in Anspruch zu nehmen und damit zu überreizen (§ 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920).

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die das von der Oberprüfstelle bereits am 8.September 1927 erkannte Jugendverbot aufrecht erhält.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor:



Beyer